

Brenner-Maut-Rückerstattung

Allgemeine Information für Antragsteller

Sehr geehrter Kunde!

Sie haben im Zeitraum vom **01. Juli 1995 bis 19. Juli 1999** und/oder **01. Juli 2000 bis 31. Jänner 2001** Maut an der Hauptmautstelle der Österreichischen Brennerautobahn A13 für LKW der Kategorie C (mehr als 3 Achsen) oder Kategorie F (wie Kategorie C, aber lärm- und schadstoffarm) mittels Tankkarte, Wertkarte oder in bar bezahlt?

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) und – ihm folgend – der OGH haben dem Grunde nach festgestellt, dass die Erhöhung der Mauttarife per 01. Juli 1995 und 01. Februar 1996 gegen Gemeinschaftsrecht verstieß und daher ein Teil der bezahlten Mautbeträge seitens der Republik Österreich (für den Zeitraum vom 01. Juli 1995 bis 31. Dezember 1996) bzw. der ASFINAG Autobahnen und Schnellstrassen Finanzierungs AG (für den restlichen oben angeführten Zeitraum) rückzuerstatten ist.

Ein gegen die Republik Österreich vor dem Landesgericht Innsbruck angestrebter Musterprozess wurde nun nach fast fünfjähriger Verfahrensdauer durch Abschluss eines rechtskräftigen Vergleiches beendet, der unter Berücksichtigung aller Verfahrensergebnisse die Rückerstattung von 38,5 Prozent der für die Benützung der Gesamtstrecke der Brennerautobahn bezahlten Netto-Mautbeträge vorsieht.

Wir bieten Ihnen nun auf der Grundlage des Ergebnisses dieses Musterprozesses namens der Republik Österreich und der ASFINAG Autobahnen und Schnellstrassen Finanzierungs-AG an, Ihre Ansprüche auf Rückerstattung von Mautgebühren im Rahmen eines „vereinfachten Verfahrens“ wie folgt abzuwickeln:

Wenn Sie uns Ihre Mautzahlungen gemäß erstem Absatz bekannt geben und nachweisen, werden wir von den nachgewiesenen Zahlungen (exklusive Umsatzsteuer) 38,5% als Rückzahlung der überhöhten Maut an Sie rückerstatten.

(Anmerkung: Zahlungen mittels 100-Fahrten-Karten, die zwar ab 01. Juli 1995 nicht mehr ausgegeben wurden, deren Verbrauch aber noch möglich war, werden nicht berücksichtigt, da sie bereits 50 Prozent Ermäßigung zum Normalpreis boten und daher in diesen Fällen kein Rückforderungsanspruch wegen überhöhter Maut besteht. Gleichfalls nicht berücksichtigt werden Mautzahlungen zwischen dem 20. Juli 1999 und dem 30. Juni 2000, da für diesen Zeitraum laut EuGH kein Rückforderungsanspruch besteht.)

Sie haben bis zum 30. September 2005 Zeit, einen Antrag zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens zu stellen und Ihre Anspruchsdaten und Beweisunterlagen (die „Anspruchsunterlagen“) vorzulegen.

Wir werden so rasch wie möglich, spätestens binnen 4 Monaten ab Vorlage aller Ihrer prüffähigen Unterlagen, die Abwicklung im Einzelfall durch Bekanntgabe eines Rückerstattungsbetrages abschließen.

1.) Was müssen sie uns bekannt geben?

Zunächst eine deutschsprachige Ansprechperson zwecks Erleichterung der Abstimmung, um sprachliche Unklarheiten auszuschließen.

Wir unterstützen Sie bei der Aufrollung von Zahlungen mittels Tankkarte und Wertkarte erheblich in der Form, dass Sie uns lediglich geeignete „Schlüsseldaten“ bekannt geben, mit deren Hilfe wir unsere Aufzeichnungen abfragen und Ihnen bekannt geben können, in welcher Höhe Sie mit diesen Karten Mautzahlungen geleistet haben.

Für Tankkartenzahlungen benötigen wir

- die Bekanntgabe aller Tankkarten-Firmen, über die Sie Zahlungen für die Maut auf der A13 abgewickelt haben und
- die Kunden-Nummern, unter denen diese Zahlungen bei diesen Tankkarten-Firmen verrechnet wurden.

Für Wertkartenzahlungen benötigen wir

- entweder Kauf-Datum und Uhrzeit sowie die Wertkarten-Nummer des Kaufbeleges der Wertkarte oder
- das Datum des Gültigkeitsbeginns jener Original-Wertkarten, von denen (vermutlich auch) Wertpunkte für Mautpassagen auf der A13 nach dem 01. Juli 1995 abgebucht worden waren (Vorsicht: das kann auch für Wertkarten zutreffen, die Sie noch (mehr oder weniger kurz) VOR dem 01. Juli 1995 gekauft haben;

Für Barzahlungen, die bekanntlich (wie die Wertkarten ja auch) ohne Bezug zum Zahlenden für uns anonym erfolgten, benötigen wir von Ihnen

- Datum und Uhrzeit sowie die laufenden Belegnummern der seinerzeitigen Zahlungsquittungen, die von der Mautstelle ausgegeben wurden, aus denen von uns der Prüfbezug zu unseren Aufzeichnungen hergestellt werden kann.

Für all diese Bekanntgaben werden wir Ihnen eine Art „EXCEL“-Formular (ein Erfassungsprogramm) auf unserer Homepage zur Verfügung stellen, das Sie herunterladen, befüllen und per Internet wieder zu unserer weiteren Bearbeitung hochladen können.

Bei der Eingabe von Anspruchsdatensätzen in das Erfassungsprogramm werden die Zeilen automatisch fortlaufend nummeriert. Diese Nummer ist auch auf dem jeweils zugehörigen Original-Beleg zu notieren, damit Sie und wir den Zusammenhang zwischen Belegen und zugehörigen Datensätzen bewahren können.

2.) Welche Nachweise müssen sie uns zusätzlich liefern ?

Damit wir die Richtigkeit Ihrer Anspruchsdatensätze prüfen können, benötigen wir von Ihnen über Postversendung an uns:

Für Tankkartenzahlungen

- pro TK-Herausgeber und Ihnen von diesem bekannt gegebener Kunden-Nummer je einen Originalbeleg der Tankkartenfirma pro Kalenderjahr aus dem Antragszeitraum, in welchem jeweils mindestens eine Mauttransaktion verrechnet sein muss, oder
- eine verbindliche Erklärung der jeweiligen Tankkartenfirma, über die Mautverrechnungen abgewickelt wurden, unter welcher TK-Herausgeber-/Kunden-Nummer während des Antragszeitraumes **exklusiv mit Ihnen** die Mautverrechnungen erfolgten. Auch ein solches Schriftstück benötigen wir in der Originalausfertigung (keine Kopie).

Für Wertkartenzahlungen

- pro bekannt gegebener Wertkarten-Nummer die seinerzeitige Wertkarte im Original, aus der auch wir die Wertkarten-Nummer und das Datum des Gültigkeitsbeginns auslesen können, oder
- die Rechnung zu dieser Wertkarte, aus der wir die Wertkarten-Nummer und das Datum und die Uhrzeit des Kaufvorgangs auslesen können.

Für Barzahlungen

- pro Zahlung den seinerzeitigen Original-Quittungsbeleg, aus dem auch wir die laufende Beleg-Nummer sowie Datum und Uhrzeit auslesen und sowohl mit Ihren Anspruchsdatensätzen als auch mit unseren Aufzeichnungen vergleichen können.

Diese Nachweise benötigen wir im Original !

Wir werden Ihnen anschließend das Ergebnis unserer Überprüfung bekannt geben, Ihnen auf Wunsch die von uns als (teil-) rückerstattungsfähig identifizierten Datensätze in elektronischer Form zur Überprüfung bereitstellen und Ihnen die Möglichkeit einräumen, von uns 38,5% der nachgewiesenen und von uns bestätigten Netto-Beträge (also exklusive Mehrwertsteuer) für Mautzahlungen ausbezahlt zu erhalten.

Dazu richten Sie an uns ein (von uns auf Grund unseres Prüfergebnisses vorbereitetes und an Sie versendetes) Rückerstattungsbegehren in Höhe des ermittelten Auszahlungsbetrages.

Wir überweisen dann binnen 2 Wochen diesen Betrag an Sie.

Mit Erhalt dieses Betrages sind sämtliche Ihnen im Zusammenhang mit den Mauterhöhungen vom 01. Juli 1995 und 01. Februar 1996 für die Gesamtstrecke der Brennerautobahn allenfalls gegen die Republik Österreich, die ASFINAG Autobahnen und Schnellstrassen Finanzierungs AG oder deren allfällige Rechtsnachfolger aus welchem Rechtsgrund auch immer zustehenden Ansprüche, insbesondere auf Mautrückerstattung, gleichgültig, ob derzeit bekannt oder unbekannt, hinsichtlich aller im Zeitraum 01. Juli 1995 bis 31. Jänner 2001 durchgeführten Fahrten mit LKW's der oben angeführten Kategorien endgültig bereinigt und beglichen.

3.) Wie lange steht Ihnen dieses vereinfachte Verfahren offen?

Wir erklären uns bereit, alle Anträge im Sinne dieses vereinfachten Verfahrens zu bearbeiten, für die bei uns bis 30. September 2005 die prüffähigen Daten und Belege (die Anspruchsunterlagen) komplett eingelangt sind.

4.) Wie starten Sie dieses Rückerstattungsverfahren?

Um den Ablauf zu starten, laden Sie das Anmeldeformular von unserer Homepage herunter. Sie befüllen es mit den für uns erforderlichen Stammdaten und Angaben in deutscher Sprache; Sie bestätigen uns dabei Ihre Antragsberechtigung, erklären uns also, dass wir an Sie definitiv mit schuldbefreiender Wirkung zahlen können.

Für den Fall, dass z. B.

- sich irgendwann seit dem 01. Juli 1995 und dem Zeitpunkt der Antragstellung Ihr Firmenname und/oder Ihr Firmensitz geändert hat,
- Sie Rückerstattungsansprüche stellen, die Ihnen teilweise (nur für bestimmte Zeiträume oder zu bestimmten prozentmäßigen Anteilen) oder zur Gänze von jemand anderem zediert wurden,
- Sie nur teilweise (nur für bestimmte Zeiträume oder zu bestimmten prozentmäßigen Anteilen) Ansprüche geltend machen können und wollen, weil der verbleibende Rest von Ihnen an jemand anderen zediert oder rechtsgeschäftlich verpfändet wurde oder sonstige Rechte Dritter darauf lasten,

teilen Sie uns dies bereits – unter Anschluss geeigneter Nachweise – mit dem Anmeldeformular mit. Wir benötigen diese Informationen und Nachweise in jedem Fall VOR Beginn der Prüfung der von Ihnen vorzulegenden Daten und Belege betreffend die Summe der rückerstattungsberechtigten Mautbeträge.

Auch die TK-Herausgeber und die Ihnen von ihm bekannt gegebenen Kunden-Nummern (samt zugehörigen Original-Nachweisen wie Rechnungsoriginale oder Bestätigungsschreiben) sollten Sie bereits dem Anmeldeformular beilegen, insbesondere dann, wenn einer der im vorigen Absatz angeführten Beispielfälle auf Sie zutrifft.

Dann senden Sie uns das befüllte Antragsformular (rechtsverbindlich unterschrieben) und allfällige Beilagen per Post.

5.) Welche Folgeschritte erwarten Sie?

Wir prüfen Ihre Anmeldung und legen eine Eingangsevidenz an.

Wir übersenden Ihnen Codes, welche Sie im weiteren Verfahren eindeutig identifizieren und die es Ihnen ermöglichen, mit uns über unsere Homepage gesichert Daten auszutauschen.

Sie übermitteln uns über unsere Homepage die für uns nötigen Prüfdaten und senden uns per Post die erforderlichen, nach Belegarten (Tankkarten-, Wertkarten-, Bar-Belege) und Datensatz-Nummern geordneten Belege.

Sie erhalten von uns die Erledigungsmitteilung, in welcher Höhe aus unseren Aufzeichnungen rückerstattungsrelevante Mautzahlungen ermittelt wurden und wie hoch der daraus errechnete Rückerstattungsbetrag von 38,5% des Netto-Mautbetrages ist.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen die von uns als (teil-) rückerstattungsfähig identifizierten Datensätze in elektronischer Form zur Überprüfung bereit.

Binnen 2 Wochen nach Einlangen Ihrer schriftlichen Zustimmung zu unserem Erledigungsvorschlag werden wir dann die Rückerstattungsbeträge an die von Ihnen angegebene Zahlstelle überweisen.

6.) Wie kommunizieren Sie mit uns?

Die Kommunikation über die Brenner-Maut-Rückerstattung erfolgt, wie schon eingangs festgestellt, ausschließlich in deutscher Sprache. Ein großer Teil unserer Kommunikation wird über unsere ASFINAG Homepage erfolgen.

Soweit wir unsere Daten und Dokumente nicht über die ASFINAG Homepage austauschen, steht das BMR-Service-Team Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Firmenadresse : *ASFINAG
Maut Service GmbH
Postfach 32
A - 5033 Salzburg*

Telefon : *+43 (0) 50108 69000 für Anrufe in deutscher Sprache
69001 für Anrufe in englischer Sprache
69002 für Anrufe in italienischer Sprache*

Telefax : *+43 (0) 50108 69020*

Email : *BMR-service@asfinag.at*

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für die Teilnahme am Brenner-Maut-Rückerstattungsverfahren entschließen; in diesem Fall laden Sie bitte das angebotene Antragsformular von unserer Homepage, füllen dieses zur Gänze aus und senden es (samt eventuellen Anlagen) an unsere obige Firmenadresse.

Mit freundlichen Grüßen

ASFINAG Maut Service GmbH